

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen)  
und der Fraktion DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 10/1094 —

**Rapider Landschaftsverbrauch**

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 524 – 0022 – hat mit Schreiben vom 19. März 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Welche Maßnahmen sind geplant, um den rapiden Landschaftsverbrauch von annähernd 180 ha täglich einzudämmen?

Den Schutz des Bodens und den maßvollen Umgang mit der Landschaft sieht die Bundesregierung als einen Schwerpunkt ihrer Umweltpolitik an.

Die im bisherigen Ausmaß verzeichnete Zunahme des Landschaftsverbrauchs ist nach Auffassung der Bundesregierung entschieden zu groß. Die unmittelbaren Möglichkeiten der Bundesregierung, den Landschaftsverbrauch einzudämmen, sind jedoch infolge des grundgesetzlich verankerten föderativen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt. Die Bundesregierung kann daher lediglich in Zusammenarbeit mit den für die Planung der Flächennutzungen in erster Linie zuständigen Trägern der Landes-, Regional- und Bauleitplanungen auf einen sparsamen Landschaftsverbrauch hinwirken.

Soweit der Bund eine eigene Zuständigkeit hinsichtlich der Inanspruchnahme von Land besitzt, achtet die Bundesregierung darauf, den Landschaftsverbrauch auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wobei insbesondere die Vermeidung von Eingriffen in ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile angestrebt wird.

Die Bundesregierung mißt der mit dem Landschaftsverbrauch einhergehenden Beeinträchtigung der Umweltfunktion des

Bodens erhebliche Bedeutung bei. Dazu gehört auch die Umwandlung von Wald- in Wasserflächen für gewerbliche Zwecke. Nach § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 7. Mai 1975 (BGBI. I S. 1037) ist die Beseitigung von Waldflächen als Eingriff in Natur und Landschaft von der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde abhängig. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Problemkomplex „Landschaftsverbrauch“ verweist die Bundesregierung auf den Raumordnungsbericht 1982 und auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Drucksache 10/240), in denen sie über das Ausmaß des Landverbrauchs und über die von ihr beabsichtigten Maßnahmen zu dessen Verminderung ausführlich berichtet hat (Drucksache 10/439). Darin wird auch darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung im Rahmen ihrer Bodenschutzkonzeption darlegen wird, ob und inwieweit das System bestehender Regelungen zur Durchsetzung flächensparender Maßnahmen wirkungsvoller zu gestalten ist.

2. Nach Auffassung der Abgeordneten Franz Sauter (CSU), Egon Susset (CDU) und Günter Bredehorn (FDP) „muß in Zukunft um jeden Quadratmeter Boden gekämpft werden“.

Folgt für die Bundesregierung aus dieser Aussage auch die Notwendigkeit, den Planungen der privaten und öffentlichen Wasserwirtschaft, die in zunehmendem Maße Talsperren in intakten Naturregionen errichtet (Naabachtal, Negertal, Hafenlohrtal usw.), politisch entgegenzutreten?

Die Bewirtschaftung der Gewässer ist staatliche Aufgabe und fällt in die Zuständigkeit der Länder. Soweit Planungen anderer wasserwirtschaftliche Belange berühren, müssen sie mit der Bewirtschaftung der Gewässer in Einklang stehen.

Zur Sicherung der Wasserversorgung oder zum Hochwasserschutz und zur Niedrigwasseraufhöhung kann der Bau von Talsperren aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich sein. Hierbei haben die zuständigen Behörden im Einzelfall die unterschiedlichen Interessen unter dem Gesichtspunkt des Wohles der Allgemeinheit sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, dem Bau von Talsperren grundsätzlich entgegenzuwirken.

3. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um dem Trend zunehmender Privatisierung wertvoller Wasserquellen zu begegnen?

Der Bundesregierung ist kein Trend zunehmender Privatisierung wertvoller Wasserquellen bekannt. Daher sieht sie keine Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen.

4. Hält es die Bundesregierung im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes prinzipiell für vertretbar, unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und insbesondere der Wahrung zukünftiger Zugriffsmöglichkeiten auf hervorragende Rohwasserquellen, privaten bzw. industriellen Nutzern neue Rechte zu gewähren?

Im Wasserhaushaltsgesetz ist der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt worden. Bei den wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder und den Einzelentscheidungen ist dieser Grundsatz zu beachten. Allerdings gibt es auch gewerbliche Nutzer, die Wasser mit Trinkwasserqualität benötigen und deshalb auf qualitativ hochwertiges Rohwasser angewiesen sind. In solchen Fällen hält es die Bundesregierung für vertretbar, daß die zuständigen Landesbehörden zeitlich begrenzte neue Rechte gewähren können.

